

Umschau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **69 (1982)**

Heft 13: **Franz von Assisi 1182-1226**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aktuelle Kurzmeldungen der «schweizer schule»

BE: Verweigerung des Hauswirtschaftskurses

Freisprüche in Biel

In Biel wurden vier junge Frauen freigesprochen, die im Oktober 1980 den damals noch obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungskurs («Füfwücheler») verweigert hatten und auch eine deswegen ausgesprochene Busse nicht bezahlt hatten. Das Gericht begründete den Freispruch damit, dass die Angeschuldigten zwar eindeutig eine strafbare Handlung begangen hätten, das entsprechende Gesetz inzwischen aber aufgehoben worden sei. Deshalb gelange der Grundsatz des «milderen Rechts» zur Anwendung. Dieser Grundsatz sieht vor, dass bei zwei verschiedenen Gesetzesgrundlagen zum Zeitpunkt der Tat und der Beurteilung dieser Tat dasjenige Recht angewendet wird, das für die Angeschuldigten günstiger ist. Die vier Verweigerinnen müssen aber die Gerichtskosten in Höhe von insgesamt 200 Franken übernehmen.

1980 waren in Biel sieben junge Frauen wegen Verweigerung des Hauswirtschaftskurses zu Bussen verurteilt worden. Im Februar dieses Jahres hatte der bernische Grosse Rat einen Beschluss aus dem Jahre 1952 aufgehoben und damit das Obligatorium für Mädchen zwischen 16 und 20 Jahren, den haus-

wirtschaftlichen Fortbildungskurs zu besuchen, abgeschafft. Seit dem 1. August steht es den Gemeinden frei, solche Kurse zu organisieren.

LU: Primarlehrerausbildung: Neues Modell sistiert

Der Luzerner Erziehungsrat hat beschlossen, die Arbeiten an einem neuen Strukturmodell der Primarlehrerausbildung zu sistieren. In einer Mitteilung des Erziehungsrates wird mitgeteilt, dass im Mai 1981 eine Studiengruppe auftragsgemäss einen Bericht über die Strukturreform der Primarlehrerausbildung erstattet habe. Nach den Vorstellungen der Studiengruppe sollten die Studentafeln völlig überarbeitet und mehr Studien- und Projektwochen eingeführt werden. Eine vertiefte Berufseinführung sollte an die Stelle des gelegentlich geforderten sechsten Seminarjahres treten. Die vier Primarlehrerseminarien wurden in einer internen Vernehmlassung aufgefordert, sich zum vorgeschlagenen Modell zu äussern. Die Seminarlehrer nahmen die Vorschläge mit so grosser Zurückhaltung auf, dass sich der Erziehungsrat dazu entschloss, das Projekt einstweilen nicht weiter zu verfolgen, heisst es in der Mitteilung.

Umschau

Was ist Dyskalkulie?

Der Duden kennt das Wort noch nicht: Dyskalkulie nennt man schwere Rechenstörungen, wie sie vor allem bei Kindern im schulischen Bereich auftreten können. Nachdem man – wie es scheint – die Legasthenie durch gezielte Behandlungen von Schreib- und Leseschwachen Kindern in den Griff bekommen hat, drängt sich das Problem der rechengestörten Kinder auf. Noch steht man zwar erst am Anfang in den Erkenntnissen der Grundlagen dieses Problems, doch liegen bereits schon weitgehende Forschungsergebnisse vor. (Wie weit – ähnlich der Legasthenie – neue Rechenmethoden Rechenstörungen provozieren können, ist noch nicht geprüft worden.)

Nach bisherigen Erkenntnissen können neurogene oder neurotische Störungen Rechenschwächen zur Folge haben. Neurogene Störungen beruhen weitgehend auf körperlich bedingten Hemmungen, die durch Hirnleistungsschwächen hervorgerufen

werden, während bei den neurotischen Störungen äussere Ursachen zu Grunde liegen, wie etwa Angst, grosser Leistungsdruck, Überforderung usw. Als eigentliche Dyskalkulie werden nur die durch neurogene Störungen hervorgerufenen Rechenschwächen bezeichnet, die trotz normaler Förderung durch Schule und Elternhaus auftreten können.

Rechengestörte Kinder sollten so früh wie möglich erfasst werden. Dies ist möglich, da bei sorgfältiger Beobachtung des Kindes Dyskalkulie schon im Vorschulalter festgestellt werden kann. In vielen Fällen stellen eine gezielte ambulante Behandlung oder der Besuch einer zweijährigen Einschulungsklasse hilfreiche Massnahmen dar. Für ausgesprochene Dyskalkulikinder sind die Versetzung in eine Hilfsschule oder die Repetition einer Klasse keine Hilfsmöglichkeiten. Auf alle Fälle aber ist bei neurogenen Lernstörungen nur ein therapeutisches Vorgehen erfolgversprechend.

Keineswegs ist die Dyskalkulietherapie einem Nachhilfeunterricht gleichzusetzen. Dieser ist nur dann sinnvoll, wenn Lücken in einem Unterrichtsgebiet geschlossen werden sollen, die durch längere Krankheit, Wohnungswechsel oder andere vorübergehende Schwierigkeiten entstanden sind. Die ausgesprochene Dyskalkulie jedoch erweist sich nach den bisherigen Erfahrungen als hartnäckige Lernstörung, deren Therapie entsprechend langwierig ist. Noch ist für uns die Zeit nicht gekommen, den rechengestörten Kindern jene Hilfe zukommen zu lassen, welche schreib- und leseschwache Kinder schon lange geniessen. Vorläufig muss es uns noch genügen, Schüler mit Rechenstörungen verständnisvoll zu beobachten, um ihnen, so weit es möglich ist, entgegenzukommen.

aus: Schul-Information
Fürstentum Liechtenstein 3/82

Bundesdiktat für Schulkoordination?

Wenn die Erwartungen des Walliser CVP-Nationalrates Paul Biderbost zutreffen, wird Ende 1985 über einen Verfassungsartikel abgestimmt, der in der Schweiz einen einheitlichen Schulbeginn im Spätsommer vorschlägt. Das entspräche unter anderem dem Ziel von Standesinitiativen dreier Zentralschweizer Kantone, nämlich der Stände Luzern, Zug und Schwyz.

Biderbost ist Präsident der nationalrätlichen Kommission, die sämtliche Vorstösse zum Thema Schulkoordination behandeln muss. Das sind derzeit eine parlamentarische und drei Standesinitiativen. Noch beim Bundesrat liegt eine Voksinitiative zum gleichen Thema.

Leit(d)kantone

Die Kommission hatte ihre Beratungen wegen der Volksabstimmungen in den «Schlüsselkantonen» (für Biderbost sind es «Leitkantone», mit «t», nicht mit «d») Bern und Zürich ausgesetzt. Diese Kantone hatten den in der übrigen Schweiz erwünschten Wechsel zum Schulbeginn im Spätsommer im Früh-

sommer dieses Jahres wuchtig verworfen – «doch wir haben 26 Stände, da können nicht zwei alles blockieren», meinte Biderbost nach einer Sitzung der zuständigen Kommission, die neue Aktivitäten entwickeln will.

Zwischen den Stühlen

Doch die Kommission sitzt gewissermassen nach wie vor zwischen den Stühlen: Die Voksinitiative, die ein Bundesdiktat in bezug auf den Schulbeginn verlangt, konnte nicht Gegenstand der Beratungen sein, da sie noch beim Bundesrat deponiert ist. Und die (mit den Standesinitiativen zu behandelnde) parlamentarische Initiative von SP-Nationalrat Christian Merz (AR) verlangt überdies vom Bund einheitliche Bestimmungen über die obligatorische Schulpflicht, das Schuleintrittsalter und die Ausbildungsdauer. Die Koordination in diesen Bereichen wiederum möchten Biderbost und seine Kollegen eher dem Konkordatsweg überlassen. Daher richtete die Kommission die Bitte an den Bundesrat, einen Vorschlag auf einheitlichen Spätsommerbeginn zu präsentieren. Damit würde den drei zentralschweizerischen Standesinitiativen ganz und der parlamentarischen Initiative Merz teilweise entsprochen – und gleichzeitig ein Gegenvorschlag zur hängigen Volksinitiative präsentiert. Biderbost erwartet, dass der Bundesrat den Intentionen der Kommission entsprechen wird.

Die Fristen werden primär von der Voksinitiative bestimmt, zu der der Bundesrat dem Parlament bis spätestens im Februar 1984 eine Botschaft vorlegen muss. Eine Volksabstimmung (gesamtschweizerisch) könnte demnach frühestens im Herbst 1985 stattfinden. Da dann auch die Romands – die neben etlichen deutschschweizerischen Ständen bereits den Schulbeginn im Herbst kennen – an der Ausmarchung teilhaben werden, ist eine Mehrheit für den Spätsommerschulbeginn (gegen die stimmungsgewaltigen Kantone Zürich und Bern) bereits jetzt auszumachen.

Walter Schnieper
in: LNN vom 19.8.82

Aus den Kantonen

Luzern: Wissenschaftliche Auswertung des Luzerner Übertrittsverfahrens

Der Zentralschweizerische Beratungsdienst für Schulfragen (ZBS) hat im Auftrag des Erziehungsrates eine Evaluation des Übertrittsverfahrens vorgenommen. Das Ergebnis kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Vergleiche des Luzerner Verfahrens mit andern Modellen haben gezeigt, dass die Vorhersagegültigkeit als gut zu taxieren ist und dass daher an den Elementen Lehrerurteil (Jahresnoten und Schülerbeurteilung) und Prüfung bis auf weiteres festzuhalten ist.
- Die Überprüfung der Möglichkeit einer optimalen Gewichtung der drei Selektionselemente, zur